

Badeordnung für das Freibad „Hermannsbad“ der Gemeinde Wiemersdorf

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit des Freibades der Gemeinde Wiemersdorf.
- (2) Die Badeordnung ist für alle Gäste verbindlich. Mit Betreten des Freibades der Gemeinde Wiemersdorf erkennt jeder Gast diese Badeordnung an. Bei Schul- oder sonstigen Vereinsveranstaltungen sind die Lehrkräfte oder die Übungsleitung für die Beachtung der Badeordnung mitverantwortlich.
- (3) Das Aufsichtspersonal des Freibades übt gegenüber allen Gästen das Hausrecht aus. Gäste, die gegen die Badeordnung verstoßen, können vorübergehend durch das Aufsichtspersonal aus dem Freibad verwiesen werden. In der Regel soll der Gast vorher ermahnt werden. Das Eintrittsgeld wird in diesen Fällen nicht erstattet.
- (4) Gäste, die wiederholt oder in besonders schwerwiegender Weise gegen die Badeordnung verstoßen, können durch den Bürgermeister von der Nutzung des Freibades für einen bestimmten Zeitraum oder für den Rest der Badesaison ausgeschlossen werden.
- (5) Fahrräder, Mopeds oder andere Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten des Freibades werden von der Gemeinde festgesetzt und werden am Eingang des Freibades ausgehängt und bekanntgemacht.
- (2) Außerhalb der Öffnungszeiten ist der Aufenthalt im Freibad untersagt.

§ 3 Eintrittskarten

- (1) Für die Benutzung des Freibades ist ein Eintrittspreis zu zahlen. Die Höhe der Eintrittspreise wird durch einen Aushang an der Kasse bekanntgegeben. Die durch bezahlen des Eintrittspreises erhaltene Eintrittskarte ist auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) Tageskarten berechtigen zum einmaligen Eintritt und verlieren nach Verlassen des Freibades die Gültigkeit.
- (3) Für Saisonkarten (mit Schlüssel) gelten gesonderte Bestimmungen.

§ 4 Besucher

- (1) Jede Person darf das Freibad der Gemeinde Wiemersdorf benutzen.
- (2) Folgende Personen dürfen das Freibad nur in Begleitung einer geeigneten Begleitperson benutzen:
 - a) Kinder unter 8 Jahren,
 - b) Personen mit gesundheitlichen oder körperlichen Einschränkungen, soweit dies nach der Art der Erkrankung bzw. Einschränkung erforderlich ist.
- (3) Folgende Personen dürfen das Freibad nicht benutzen:
 - a) Betrunkene oder Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c) Personen mit ansteckenden Krankheiten, offenen Wunden oder infektiöse Hautausschlägen.
- (4) Das Fotografieren und drehen von Videos ist allen Gästen untersagt.

§ 5 Mitbenutzung durch Vereine, Schulen und sonstigen Gemeinschaften

- (1) Eine Mitbenutzung des Freibades durch Vereine, Schulen und sonstige anerkannte Gemeinschaften zur Durchführung von Schwimm- und Trainingsstunden ist grundsätzlich möglich und erwünscht. Die Durchführungsmodalitäten sind mit der Gemeinde vorab zu besprechen.

Darüber hinaus sind Veranstaltungen grundsätzlich zugelassen.

§ 6 Verhalten im Freibad

- (1) Allgemeines Verhalten im Freibad und auf den Liegewiesen
 - a) Jeder Gast hat dazu beizutragen, die Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit aufrechtzuerhalten.
 - b) Das Rauchen im Umkleide- und Sanitärbereich sowie am Beckenrand ist nicht erlaubt.
 - c) Gefährliche Gegenstände dürfen nicht in das Freibad mitgenommen werden. Das können z.B. Schreckschusswaffen, Messer oder sonstige Gegenstände sein.
- (2) Verhalten im Bereich der Schwimmbecken
 - a) Vor dem Baden hat sich jeder Gast abzuduschen. Das Betreten der Schwimmbecken ist nur durch die vorherige Benutzung des Duschschreitebeckens erlaubt.

- b) Im Freibad ist nur die übliche Badebekleidung inklusiv Burkinis gestattet. Straßenkleidung oder Straßenschuhe im Beckenbereich ist nicht gestattet.
Kinder unter 4 Jahren dürfen im Planschbecken nur mit einer Schwimmwindel baden. Die Badesachen dürfen im Schwimmbecken nicht gewaschen oder ausgespült werden.
- c) Das Schwimmbecken darf nur von Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmer dürfen nur das Nichtschwimmerbecken benutzen. Kleine Kinder dürfen nur das Planschbecken benutzen.
- d) Das Untertauchen, das Springen vom seitlichen Beckenrand, Kopfsprünge in das Nichtschwimmerbecken und das Stoßen anderer Gäste ins Becken ist untersagt. Weiterhin ist das Urinieren ins Schwimmbecken nicht gestattet.
- e) Die Nutzung von Schwimmflossen, Tauchergegenstände und anderer Geräte ist während des allgemeinen Badebetriebes untersagt. Die Nutzung ist nach besonderer Absprache mit dem Aufsichtspersonal zulässig.
- f) Bei Gewitter ist das Wasser umgehend zu verlassen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.

(3) Verhalten bei Unfällen

Unfälle und Verletzungen sind unverzüglich dem Aufsichtspersonal zur Einleitung von Hilfsmaßnahmen zu melden. Bei Unfällen haben die Gäste das Schwimmbecken auf Weisung des Aufsichtspersonals sofort zu verlassen.

§ 7 Haftung

- (1) Der Gast benutzt das Freibad auf eigene Gefahr. Bei Unfällen tritt eine Haftung der Gemeinde Wiemersdorf nur ein, wenn dem Aufsichtspersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
- (2) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zu Schadenersatz
- (3) Für den Verlust von Badeschlüsseln (Saisonschlüssel) ist Ersatz zu leisten.
- (4) Für den Verlust von Geld- und Wertsachen sowie für den Verlust oder Beschädigung von Kleidungsstücken wird jede Haftung abgelehnt. Dies gilt auch für alle Fahrzeuge.

§ 8 Fundsachen

Werden Gegenstände im Freibad gefunden, sind diese Gegenstände beim Aufsichtspersonal

abzugeben. Über gefundene Gegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

**§ 9
Inkrafttreten**

Die Badeordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die alte Badeordnung außer Kraft.

Wiemersdorf, den

24.04.2018

Gez.
Gerd Sick
Bürgermeister

